

**Beschluss**

In Sachen:

1. des Herrn Dirk Nothroff, Friesenstraße 22, 30926 Seelze-Gümmer,
2. des Herrn David Rzenno, Eilser Masch 6, 30419 Hannover,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwalt Detlev Oelfke, Theaterstr. 6,  
30159 Hannover,  
Geschäftszeichen: 1716-1

gegen

1. Herrn Stephan Bentrup (auch handelnd unter d. Namen Silvio von Lichtenstein),  
Von-Alten-Straße 2, 30938 Burgwedel,
2. Herrn Frank Cornelis, Taxusweg 1, 26725 Emden,

Antragsgegner

erläßt die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig

- wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung - folgende

**einstweilige Verfügung:**

**I. 1.** Den Antragsgegnern wird untersagt,

die Kennzeichnung

**LAZARD**

im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, insbesondere im Zusammenhang  
mit folgenden Waren und/oder Dienstleistungen:

„bespielte Ton-, Bild- und Datenträger aller Art; Compact-Disks (Ton, Bild);  
belichtete Filme; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe  
von Bild und Ton; Magnetaufzeichnungsträger; Schallplatten; Werbung;  
Merchandising; Online-Werbung in einem Computernetzwerk; Sponsoring  
in Form von Werbung; Werbung im Internet für Dritte; Planung und

Gestaltung von Werbemaßnahmen; Präsentation von Firmen im Internet und anderen; Unterhaltung; Filmproduktion; Produktion von Shows; Videoproduktion; Musikdarbietungen aller Art; Dienstleistungen eines Verlages (ausgenommen Druckerarbeiten); Produzieren und Komponieren von Musik aller Art; kulturelle Aktivitäten; digitale Bildbearbeitung; Betrieb von Tonstudios; Dienstleistungen eines Ton- und Fernsehstudios,"

außer soweit dies von den Antragstellern ausdrücklich autorisiert ist.

2. ihnen wird weiter untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Behauptungen des Inhalts zu verbreiten,

a) LAZARD sei ein Projekt der Fa. Pulsive Media,

b) Dirk Nothroff und David Rzenno seien nicht LAZARD und/oder

c) LAZARD sei insbesondere die Hamburgerin Mirjana Bogojevic, die auch den Title 4 o'clock gesungen habe,

insbesondere, wenn dies wörtlich oder sinngemäß in folgender Form geschieht:

„Der Produzent Dirk Nothroff berührt sich hier eigener Rechte an dem Projekt / der Projekt-Bezeichnung "LAZARD". Gegenüber unseren Vertrags- und Geschäftspartnern sowie in der Öffentlichkeit (Booking-Agenturen, Veranstaltern, Geschäftsführern von Diskotheken etc.) stellt er die Behauptung auf, das Projekt / die Projektbezeichnung "LAZARD" geschaffen bzw. erfunden zu haben und betreibt unter diesem Namen Werbung. Er gibt an, DJ "LAZARD" zu sein und schließt Booking-Verträge gegen Entgelt, ohne diesbezügliche Rechte durch PULSIVE MEDIA eingeräumt bekommen zu haben. Auf seiner Internetseite steht geschrieben, dass es sich bei "LAZARD" um ein neues Projekt von Dirk Nothroff und David Rzenno handele.

Dem ist gerade nicht so!

Richtig ist: Dirk Nothroff hat in keinster Art und Weise an der Schaffung bzw. Entwicklung des Projektes / Projektnamens "LAZARD" mitgewirkt. Allein PULSIVE MEDIA hat den Namen geschaffen und ihn durch Stephan Bentrup unter der Register-Nr. 30201132.3/41 beim Deutschen Patent- und Markenamt schützen lassen (siehe Anlage). Dirk Nothroff ist lediglich als Produzent der ersten Single "4 o'clock" anteilig in das Projekt involviert. Die Nachfolgeproduktion ist bereits gefertigt und wird voraussichtlich im Juli/August 2002 bei der SONY / Dance Division veröffentlicht. Dirk Nothroff und David Rzenno wirken hier nicht mehr weiter als Produzenten mit. Hinter der Bezeichnung "LAZARD" verbirgt sich ein allein durch PULSIVE MEDIA aufgebauter Act – bestehend aus einer Sängerin und 2-4 Tänzerinnen –, die den Titel "4 o'clock" bereits bundesweit in der Öffentlichkeit repräsentieren. Dirk Nothroff ist in der internationalen Musikbranche (Öffentlichkeit) unter der Künstlerbezeichnung DJ "THE CROW" bekannt und aktuell darunter auch aktiv. Da sich Dirk Nothroff (aka DJ THE CROW) nun ohne Erlaubnis durch PULSIVE MEDIA der Bezeichnung "LAZARD" berühmt, verstößt er gegen Rechte aus dem Markengesetz und ist PULSIVE MEDIA zur Unterlassung und Schadenersatz verpflichtet. Zudem wird durch diese vorsätzlichen Irreführungen in der Öffentlichkeit die weitere Arbeit von PULSIVE MEDIA hinsichtlich der weiteren Auftritte, Promotion und Veröffentlichungen für den Act "LAZARD" erheblich erschwert. Um weitere derartige Aktivitäten seitens Dirk Nothroff zu unterbinden, hat er von unserer Seite eine Unterlassungsverfügung erhalten."

und/oder

„Die 22-jährige Hamburgerin Mirjana Bogojevic ist die Frontfrau (Sängerin und zugleich Tänzerin) von Lazard...

Im Studio eingesungen und mit einer perfekten Choreografie durch die renommierte Tanzschule Schuster in Emden vervollständigt, steht sie mit ihrer Stimme und ihrem Gesicht für dieses Projekt...

Nach dem ersten Meeting zusammen mit dem Produzenten-Team merkte man, dass die Zusammenarbeit ein Erfolg werden könnte. Die Harmonie und Mirjanas Gefühl für den Song stimmten. Die Arbeit begann und das erste Ergebnis hielt die Erwartungen aller...

Mit ihrer sinnlichen Stimme haucht Mirjana dem Klassiker neues Leben ein."

- II. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird den Antragsgegnern Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten oder ein Ordnungsgeld von bis zu 255.000,- € angedroht; an die Stelle des Ordnungsgeldes tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft.
- III. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens.
- IV. Der Streitwert wird auf 100.000,- € festgesetzt.

### **Gründe:**

Der Verfügungsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 15 Abs. 4, 5 Abs. 2 MarkenG. Durch Vorlage der Engagementverträge vom 04.04.2001 (Anl. AS 4) und 15.05.2001 (Anl. AS 5) sowie eidesstattliche Versicherung des Herrn Plagemann (Anl. AS 5a) ist hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller spätestens seit April 2001 unter der geschäftlichen Bezeichnung „Lazard“ im Geschäftsverkehr auftreten.

ie Schutzschrift - 9 AR 170/02 - hat vorgelegen: Die Anl. Sch2 - ASt 3 - stellt gerade  
icht die Benutzung i. S. einer Geschäftsbezeichnung i. S. v. § 5 Abs. 2 MarkenG dar.

Braunschweig, den 02.05.2002

Landgericht, 9. Zivilkammer

Schomerus

Pardey

Dr. Broihan

Vors. Richter am LG

Vors.Richter am LG

Richter am LG

Ausgefertigt  
Braunschweig, den 2.5.02

*Kennel, Jan*  
(Name, Amts-, Dienstbezeichnung)  
als Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

